





Neuinterpretation der Definition von Arbeitslosigkeit

Ergänzung 3 (1/2016) zur Broschüre: Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS

Einstellung aller Tätigkeiten ist nicht mehr grundsätzlich erforderlich, um als arbeitslos zu gelten.

Unverändert: Es darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestehen.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Ergänzung zur Infobroschüre "Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos". Ohne Vorwissen um die Materie sind sie leicht misszuverstehen. Eine eingehende Beschäftigung mit dem Thema bleibt daher unerlässlich. Deshalb empfehlen wir Vorsicht und Umsicht beim Navigieren durch die spezifischen Regelungen.

Die Übereinstimmung der Angaben und des Beispiels im Informationsblatt mit den zum Zeitpunkt der Herausgabe geltenden Rechtsgrundlagen betreffend die Arbeitslosenversicherung wurde vom bm:ask nach bestem Wissen geprüft. Fehler können trotzdem leider nicht völlig ausgeschlossen werden. Beim Beispiel kann bereits eine leichte Abwandlung im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen. Die im Text zum Ausdruck kommenden Meinungen und Wertungen liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Herausgebers. bm:ask, Dezember 2015

Laut einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs müssen nicht mehr alle Tätigkeiten eingestellt werden, um als arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) zu gelten, sondern nur noch diejenigen, die den Anspruch auf AMS-Leistungen begründen.

Arbeitslosigkeit als eine von mehreren Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist im Arbeitslosenversicherungsgesetz definiert (AIVG § 12) und für jene, die ihr Einkommen mit mehr als einer Tätigkeit erwirtschaften, gar nicht so leicht zu erfüllen. Bis Ende 2013 wurde dieser Paragraph seitens des AMS in aller Regel so ausgelegt, dass als arbeitslos nur gilt, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld keiner Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt UND zudem sämtliche Erwerbstätigkeiten beendet hat. Demnach mussten alle derartigen Beschäftigungen /Tätigkeiten beendet und eingestellt werden, bevor der Zustand der Arbeitslosigkeit erreicht ist. Hier gibt es nun eine neue Praxis: Die Beendigung ist nur noch für die anwartschaftsbegründende Beschäftigung/Tätigkeit gefordert, also für jene Tätigkeit, aus der der Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht wird.

Achtung: Unabhängig davon darf aber auch weiterhin keine andere Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestehen.







Das heißt in der Praxis: Diejenigen, die über das ganze Kalenderjahr die Versicherungsgrenze in der SVA nicht überschreiten (werden), haben auch die Möglichkeit, der SVA mittels Widerruf mitzuteilen, dass die Versicherungsgrenze doch nicht überschritten wird, und beenden somit die Pflichtversicherung in der SVA. Sie gelten damit als arbeitslos (sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind und der Arbeitslosengeldanspruch mittels unselbstständigen Beschäftigungen erworben wurde). Die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit ist nicht mehr erforderlich. Es ist vielmehr möglich, wie alle anderen ArbeitslosengeldbezieherInnen auch, weiterhin selbstständig dazu zu verdienen.. Unbedingt zu beachten sind dabei jedoch die Zuverdienstgrenzen und die vom AMS diesbezüglich angewandte Berechnung (-> siehe Infoteil 4 der Broschüre "Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos", insb. die Seiten 34 – 35 sowie das ergänzende Infoblatt vom Dezember 2013).

Ein Beispiel: Person X ist selbstständig tätig, seit Jahren in der SVA pflichtversichert, hat aber einen alten Anspruch auf Arbeitslosengeld aus einer früheren Anstellung (-> siehe Rahmenfristerstreckung). Im Juni 2015 wird deutlich, dass die selbstständige Tätigkeit in diesem Kalenderjahr allenfalls ein geringfügiges Einkommen ermöglicht. X hat nun die Möglichkeit, gegenüber der SVA zu erklären, dass die Einnahmen im laufenden Jahr die Pflichtversicherungsgrenze doch nicht übersteigen (der Wegfall der Pflichtversicherung in der SVA wird mit dem Monatsletzten in Kraft treten), und kann dann – vorausgesetzt, es sind alle anderen Bedingungen erfüllt – erfolgreich Arbeitslosengeld beantragen, ohne die Tätigkeit zur Gänze aufgeben zu müssen.

Achtuna:

Es gilt die rollierende Einkommensberechnung, d.h. wenn vor der Arbeitslosigkeit bereits ein höheres Einkommen erwirtschaftet wurde, muss gerechnet werden -> siehe Infoteil 4 der Broschüre -> Lückenschluss.

Tipp: Eine Alternative zu diesem Weg in den Arbeitslosengeldbezug könnte die Ruhendmeldung sein. Dies hat den Vorteil, dass damit einem Neuanfang der selbstständigen Tätigkeit oder doch höheren Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit nichts im Wege steht; den Nachteil, dass eine Ruhendmeldung ausschließlich für selbstständige künstlerische Tätigkeit (im Sinne des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfondsgesetzes) sowie für gewerbliche Tätigkeiten möglich ist (siehe Broschüre Infoteil 4, System Ruhendmeldung, S. 31) sowie das ergänzende Infoblatt vom Dezember 2013)

Weitere Info:

- # Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos, Broschüre und ergänzende Infoblätter online (2012ff):
- -> http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS
- # Infoteil 4 der Broschüre: Selbstständig | Unselbstständig | Erwerbslos (Stand Februar 2012)
- -> http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/infovier